Gebühreneinnahmen aus dem Vetriebe dienen zur Deckung der Betriebskoften. Der allfällige Ueberschuß wird zwischen der k. k. Postverwaltung und der liechtensteinischen Regierung halbscheidlich geteilt, wobei zur Vereinsachung jährliche Pauschalzahlungen vereinbart werden können. Der Vetrag dieser Pauschalzahlung wird bis zu einer neuen Festsetzung mit jährlich 10,000 K. bestimmt. Außerdem vergütet das k. k. Handelsministerium der liechten. Regierung den Erlös, der durch die Markenverschleißstelle in Wien an auswärtige Vesteller verkauften liechtenstein. Frankomarken nach Abzug von deren Erstellungskosten. Bei Ernennung von Postangestellten, sei es im Fürstentum, sei es in Vorarlberg, ist auf Ungehörige des Fürstentums, welche die ersorderlichen Eigenschaften besitzen und von der sürstl. Regierung empsohlen werden, nach Tunlichseit Rücksicht zu nehmen.

Ueber die bisherige Entwicklung des Postwesens in unserem Lande enthält der vom Präsidenten erstattete Kommissionsbericht, der darin auch die von der istl. Regierung gesammelten einschlägigen Urfunden und Aftenauszüge verwertet, solgende geschichtliche Notizen:

"Das Postwesen wird in unserem Lande seit nahezu 100 Jahren nach Maßgabe von Fall zu Fall vereinbarter Abkommen von den österreichischen Postbehörden verwaltet.

Im Jahre 1817 wurde im Fürstentum die erste österreichische "Briefssammlung" in Balzers errichtet und zwar mit Genehmigung des Landessfürsten und der ausdrücklichen Erklärung der geheimen Hofs und Staatsstanzlei, daß durch diese Errichtung irgend einem Sonveränitätsrechte des Fürsten nicht präjudiziert werden solle.

Mit Ende Angust 1819 wurde "die f. f. Briefsammlung" in Balzers ausgelassen, mit 1. Jänner 1827 aber wieder eingeführt und dem Josef Ferdinand Bolsinger die bezüglichen Funktionen, welche er schon diensteiblich bei der ersten Errichtung übernommen hatte, übertragen. Er erhielt den Titel f. f. Briefsammler und Postbesörderer". Im Jahre 1839 wurde er zum f. f. Postmeister in Balzers ernannt, wobei sürstlicherseits Anlaß zu einer die landesherrlichen Rechte des Fürsten verwahrenden Erklärung genommen wurde. Die f. f. Hospostverwaltung in Wien gab die Verssicherung ab, daß durch die Ernennung des Genannten nicht im Entsernetesten eine Beeinträchtigung oder ein Eingriff in die Sonveränistätsrechte Seiner Durchlaucht bezielt worden sei.

Im Jahre 1842 erfolgte die provisorische Genehmigung des Landesfürsten zur Aufstellung eines "f. f. Briefsammlers" in Baduz. Die Aftivierung
einer selbständigen f. f. Postbriefsammlung in Laduz wurde mit 1. März 1845
vollzogen mit einer ähnlichen Erklärung der Postverwaltung betreffend die Bahrung der Hoheitsrechte des Landessürsten.